

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

August 2026

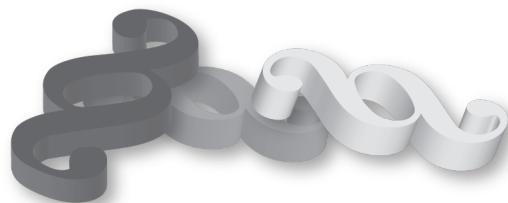


Ernst Röbbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

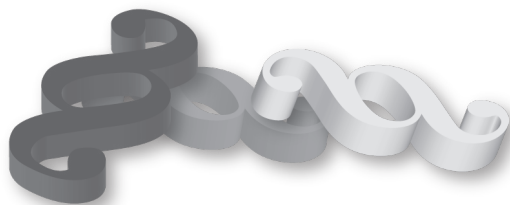
www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Kernpunkte der geplanten Einkommensteuerreform	Eigener Beitrag www.bundesfinanzministerium.de – Themen – Steuern – Steuerarten – Einkommensteuer – 2.7.2026
2.	Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Änderung der Förderung verabschiedet	Eigener Beitrag www.bundeswirtschaftsministerium.de – Presse – Pressemitteilung – 10.7.2026 – Energiewende im Gebäudebereich
3.	BFH: Verschärfte Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer	BFH, Urt. v. 24.3.2026 – VIII R 6/24
4.	Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug bei Privatwagennutzung trotz vorhandenem Firmenwagen	BFH, Urt. v. 21.1.2026 – VI R 30/24
5.	Gewährung unentgeltlicher Ratenzahlung: Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen	BFH, Urt. v. 24.3.2026 – VIII R 30/24
6.	Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen	Eigener Beitrag www.bundesfinanzministerium.de – Service – Publikationen – BMF-Schreiben – 16.5.2025



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

August 2026

Neue Themeninfo

„Altersvorsorgereform“

Zum 1. Januar 2027 soll die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge starten und die bisherige Riester-Rente ablösen. Ziel ist eine modernere Vorsorge, die vor allem Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern soll.

Unsere neue Themeninfo erklärt verständlich, welche Chancen die Reform bietet, welche Risiken mit Aktien, Fonds und ETFs verbunden sind und worauf bei Produkten mit oder ohne Kapital- und Renditegarantie zu achten ist. Außerdem zeigen wir, wie Mindest- und Maximalbesparung, Zulagen und steuerliche Auswirkungen zusammenhängen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Anforderungen an eine Revisionsbegründung

Der Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH) waren geltend gemachte Reisekosten eines Meisterschülers in Vollzeit zur Bildungseinrichtung. Das Arbeitsverhältnis des Klägers bestand während des Lehrgangs fort.

Das Finanzamt (FA) wollte für die Fahrten des Klägers zur Meisterschule lediglich die Entfernungspauschale anerkennen. Verpflegungsmehraufwendungen wollte es gar nicht anerkennen, da die Bildungseinrichtung für den Kläger die erste Tätigkeitsstätte war. Das erstinstanzliche Finanzgericht bestätigte die Auffassung des FA.

Die materiell-rechtliche Frage, ob ein Meistervorbereitungslehrgang eine erste Tätigkeitsstätte begründet und deshalb nur die Entfernungspauschale gilt, blieb durch den BFH offen, weil es zu keiner Sachentscheidung kam, denn er verwarf die Revision als unzulässig.

Der BFH stellte fest, dass die Revisionsbegründung des klägerischen Prozessbevollmächtigten nicht den Anforderungen der Finanzgerichtsordnung entsprach. Zwar wurde die verletzte Vorschrift genannt, der Bevollmächtigte setzte sich jedoch nicht ausreichend mit den tragenden Gründen des finanzgerichtlichen Urteils auseinander. Deshalb prüfte der BFH die materiell-rechtliche Frage gar nicht und traf seine Entscheidung durch verwerfenden Beschluss, welcher vor allem formalrechtliche Äußerungen enthält.

Bemängelt wurde, dass der Prozessbevollmächtigte sich nicht mit den tragenden Gründen des erstinstanzlichen Urteils des FG auseinandergesetzt habe. Eine Revisionsbegründung muss sich gezielt und geordnet mit den einzelnen Entscheidungsgründen auseinandersetzen. Anderenfalls wird die Revision wie vorliegend als unzulässig verworfen.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.2.2024 – VI R 18/23